

Bayreuth, Berlin, Dortmund, Stuttgart, 16.03.2022 | Seite 1 von 23

STELLUNGNAHME DER VIER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUM REFERENTENENTWURF EINES GESETZES ZU SOFORTMAßNAHMEN FÜR EINEN BESCHLEUNIGTEN AUSBAU DER ERNEUERBAREN ENERGIEN UND WEITEREN MAßNAHMEN IM STROMSEKTOR

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) begrüßen den vorliegenden Entwurf zum EEG, welcher die Ziele des Koalitionsvertrages konkretisiert. Es ist besonders wichtig, dass die neuen Rahmenbedingungen schnell und verlässlich festgelegt werden, um die ambitionierten Ausbauziele bis 2030 zu erreichen.

Es ist aber nicht nur entscheidend, dass über die Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien gesprochen wird. Auch der **Netzausbau muss dringend beschleunigt** werden. Wir appellieren daher an die Bundesregierung, zeitnah konkrete Vorschläge für eine Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren im Stromnetzbereich vorzulegen. Nur dann kann der grüne Strom auch ins Netz integriert und zu den Verbrauchern gebracht werden.

Darüber hinaus ist es von großer Bedeutung, dass in einem Stromsystem, das in erster Linie auf Erneuerbaren Energien fußt, **diese auch zunehmend Systemverantwortung** übernehmen und gesetzliche Regelungen kritisch darauf geprüft werden, ob sie Hindernisse dafür beinhalten.

Im Folgenden finden Sie die Änderungsvorschläge und weitere Hinweise der vier ÜNB. Wir begrüßen die Neuregelungen durch das Energie-Umlagen-Gesetz und die damit verbundene neue Systematik.

Daraus erklärt sich auch der Umfang der Stellungnahme, in der Sie zunächst die uns prioritären Punkte aus dem Entwurf finden. Im weiteren **weisen wir auf problematische Punkte in der Abwicklung hin**, um gemeinsam den effizientesten Weg zur Umsetzung der sehr komplexen Sachverhalte zu finden

Umlagen, Transparenzpflichten und Abwicklung (Kapitel I), S.2

Die ÜNB begrüßen es, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Finanzierung der EEG-Umlage aus dem Bundeshaushalt festgeschrieben wird. Dies kann **Sektorkopplungstechnologien**, wie beispielsweise E-Mobilität oder Wärmepumpen mit direkter Stromnutzung gegenüber anderen Technologieoptionen attraktiver machen.

Die Absenkung der EEG-Umlage und die Angleichung der Wälzung zwischen EEG, KWK-G und Offshore-Netzumlage (ONU) führen durch den Wegfall einer Vielzahl an Ausnahmetatbeständen zu einer **Entbürokratisierung und Vereinfachung bei allen Prozessbeteiligten**.

- Wichtig ist vor allem, dass die Liquiditätsreserve im EEG von Marktpreiseffekten befreit wird und sich am EEG-Gesamtzahlungsanspruch orientiert.
- Analog zum EEG sollte auch im KWK-G eine solche Reserve eingeführt werden.
- Die beihilferechtlichen Transparenzpflichten sollten so angepasst werden, dass die Datenmeldungen der Anlagenbetreiber und Letztverbraucher in das Marktstammdatenregister eingetragen werden.
- Es sind aber darüber hinaus noch Klarstellungen insbesondere im neuen Energie-Umlagen-Gesetz (EnUG) aber auch in EEG, KWK-G, EnWG und den entsprechenden Verordnungen nötig, bezüglich der Umsetzung der neuen Wälzung und der Abwicklung.

Bayreuth, Bayreuth, Berlin, Dortmund, Stuttgart, 16.03.2022 | Seite 2 von 23

Offshore Netzumlage (ONU) (Kapitel II), S.21

Es zeigt sich noch Anpassungsbedarf in der konkreten Ausgestaltung der neuen Regelung:

- Die Vorteilhaftigkeit und der Sinn und Zweck der Implementierung eines eigenen Bankkontos für die Offshore-Netzumlage sollte grundlegend überprüft und ggf. darauf verzichtet werden.
- Die Begriffsdefinitionen der Offshore-Netzumlage und der Offshore-Anbindungskosten decken die Offshore-Haftung nicht mit ab und sollten so gefasst werden, dass diese enthalten ist.
- Es werden Sachverhalte, die in Bezug auf das EEG und KWKG anwendbar sind, auf die Offshore-(Netz)anbindungskosten übertragen, die jedoch so nicht übertragbar sind.

Erneuerbare Energien für Netzverluste ermöglichen!

Die vier ÜNB sprechen sich weiterhin dafür aus, das Herkunftsnachweisregister für die Deckung der Verlustenergie aus Erneuerbaren Energien zu öffnen. Zu den detaillierten Vorschlägen verweisen wir auf das dazu veröffentlichte gemeinsame Netzbetreiberpapier.

I. Umlagen, Transparenzpflichten und Abwicklung

Folgende abwicklungs- und wälzungsrelevante Punkte aus EnUG, EEG und KWKG-K sollten aus Sicht der ÜNB geprüft werden:

Anlage 1 Nr. 10 EnUG: Liquiditätsreserve für EEG um Marktpreiseffekte bereinigen

Grundsätzlich weisen die Übertragungsnetzbetreiber darauf hin, dass in der aktuellen Gesetzesformulierung der Verweis in Anlage 1 Nr. 10 nicht „nach Nummer 1.2“ sondern „nach Nummer 1.1.1“ lauten müsste, da sich „Nummer 1.2“ auf den KWKG-Finanzierungsbedarf bezieht und es hier um das EEG geht. Darüber hinaus wäre die Liquiditätsreserve nur auf den Differenzbetrag nach „Nummer 1.1.1“ zu beziehen und nicht auf den „Kontostand“ nach „Nummer 1.1.2“.

Unabhängig davon schlagen die Übertragungsnetzbetreiber folgende Anpassung der Berechnungsgrundlage vor:

Die Übertragungsnetzbetreiber können bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs hinsichtlich der Prognose der Einnahmen und Ausgaben nach Nummer 1.2¹ zusätzlich eine Liquiditätsreserve vorsehen. ~~Sehen die Übertragungsnetzbetreiber eine Liquiditätsreserve nach Satz 1 vor, werden die nach Nummer 9.1 abgegrenzten Einnahmen und Ausgaben bei der Ermittlung des Differenzbetrages nach Nummer 1.2 nicht berücksichtigt.~~ Die Liquiditätsreserve darf 10 Prozent des ~~Differenzbetrages~~ **Gesamtzahlungsanspruchs Nummer 1.2** nicht überschreiten. **Der Gesamtzahlungsanspruch wird ermittelt als Produkt der Mengen der nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 vergüteten Anlagen und dem durchschnittlichen anzulegenden Wert dieser Anlagen.**

Begründung:

Die in den vergangenen Monaten extrem angestiegenen Börsenpreise haben kurzfristig zu sehr hohen EEG-Kontoständen geführt. Langfristig haben Börsenpreise aber auch große Auswirkungen auf die Bestimmung des zukünftigen EEG-Finanzierungsbedarfs. Bei hohen Future-Preisen sinkt der prognostizierte EEG-Finanzierungsbedarf entsprechend. Damit einhergehend würde - bei der bisherigen Bestimmungsmethode -

Bayreuth, Bayreuth, Berlin, Dortmund, Stuttgart, 16.03.2022 | Seite 3 von 23

auch die Liquiditätsreserve entsprechend sinken. Dies wäre jedoch nur dann sachgerecht, wenn auch die Risiken rückläufig wären. Tatsächlich ist jedoch das Gegenteil der Fall: Nicht nur die Preise, sondern auch die Preisvolatilität nahm in den vergangenen Monaten deutlich zu, womit das Marktpreisrisiko insgesamt gestiegen ist.

Zur Berücksichtigung des Marktpreisrisikos bei der Berechnung der Liquiditätsreserve soll die Liquiditätsreserve zukünftig auf Grundlage des Gesamtzahlungsanspruchs der Anlagenbetreiber erfolgen. Der Gesamtzahlungsanspruch entspricht den prognostizierten Einnahmen der Anlagenbetreiber. Er setzt sich zusammen aus den Förderzahlungen der Festvergütung sowie dem Zahlungsanspruch der Anlagenbetreiber in der Direktvermarktung (Marktpremie + Vermarktungserlöse).

Anlage 1 Nr. 10a (neu) EnUG: Liquiditätsreserve für KWKG-Finanzierungsbedarf

Eine grundlegende Änderung des bisherigen Systems ist die Separierung der Einnahmen und Ausgaben in einem separaten Bankkonto.

Aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber ist die bisherige Abwicklungssystematik der KWKG basierten Umlagen ohne separate Bankkonten ausreichend, um den Prozess transparent und effizient abzuwickeln. Die Einführung der Konten führt zu zusätzlichen Aufwänden und entsprechenden volkswirtschaftlichen Kosten, die letztendlich von den Umlagezahlern zu tragen sind.

Sofern die Einführung separater Bankkonten jedoch weiterhin durch den Gesetzgeber gewünscht ist, führt dies in Verbindung mit der Einführung monatlich anpassbarer Abschläge zur Notwendigkeit einer Liquiditätsreserve.

Dadurch wird aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber auch die vom Gesetzgeber gewünschte Harmonisierung zur Vorgehensweise beim EEG erreicht. Da die KWKG-Förderung unabhängig vom Marktpreis erfolgt, sollte sich die Liquiditätsreserve auf den Differenzbetrag beziehen.

Einführung einer Liquiditätsreserve für den KWKG-Finanzierungsbedarf (Anfügen einer neuen Nummer 10a nach Nummer 10 in der Anlage 1 EnUG)

10a: Liquiditätsreserve für KWKG-Finanzierungsbedarf
Die Übertragungsnetzbetreiber können bei der Ermittlung des KWKG-Finanzierungsbedarfs hinsichtlich der Prognose der Einnahmen und Ausgaben nach Nummer 1.2.1 zusätzlich eine Liquiditätsreserve vorsehen. Die Liquiditätsreserve darf 10 Prozent des Differenzbetrages nach Nummer 1.2.1 nicht überschreiten.

Begründung:

Verbunden mit der Einführung der Möglichkeit der Verteilnetzbetreiber, die Abschläge und somit die Prognose monatlich anzupassen, verschiebt sich das unterjährige Finanzierungsrisiko zu den Übertragungsnetzbetreibern. Damit gehen mögliche kurzfristige Finanzierungsrisiken und Kosten einher. Um diese zu begrenzen wäre die Einführung einer Liquiditätsreserve zur Berechnung der betroffenen Umlagen erforderlich

Anpassung der Transparenzpflichten nach § 71 EEG und § 56 EnUG

Im Referentenentwurf ist vorgesehen, dass die ÜNB zukünftig die Datenmeldungen zur Erfüllung der Beihilfetransparenzpflichten in die Transparenzdatenbank der Europäischen Kommission (sog. TAM-Meldungen) übernehmen. Diese Meldungen wurden bisher von der Bundesnetzagentur durchgeführt. Der aktuelle Referentenentwurf sieht vor, dass die relevanten Anlagenbetreiber und Letztverbraucher die notwendigen Daten direkt an die ÜNB melden.

Da im Marktstammdatenregister (MaStR) bereits die für die TAM-Meldungen notwendigen Kategorien enthalten sind, schlagen die ÜNB eine Datenmeldung der Anlagenbetreiber und relevanten Letztverbraucher über das MaStR vor. Dadurch muss kein zusätzlicher Meldeweg für Anlagenbetreiber eingeführt werden und Bürokratie kann vermieden werden.

Die Übertragungsnetzbetreiber werten die relevanten Daten aus dem MaStR aus. Für die Meldungen nach § 71 EEG werden aus den Datenmeldungen der Verteilnetzbetreiber zur Jahresabrechnung anschließend die Datensätze, die sich auf TAM-relevante Anlagen beziehen, herausgefiltert und die Fördersummen auf die einzelnen Betreiber laut MaStR aggregiert. Für die Meldungen nach § 56 EnUG werden zur Auswertung der ersparten Umlagezahlungen die Datenlieferungen nach § 50 Abs. 2b EnUG herangezogen.

Hinsichtlich der Daten von natürlichen Personen, die nach § 15 Abs. 1 MaStRV im MaStR nicht veröffentlicht werden, kann die Bundesnetzagentur laut § 17 Abs. 1 Nr. 2 MaStRV Netzbetreibern zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben einen Zugang zu personenbezogenen Daten gewähren. Um gesetzliche Unklarheiten zu vermeiden ist ggf. für die Aufnahme der Letztverbraucher ins MaStR eine Anpassung der MaStRV erforderlich.

Die Regelung in § 56 Abs. 6 EnUG könnte dann beibehalten werden, wenn das BAFA die Eintragung in die Transparenzdatenbank der Europäischen Kommission vornimmt.

§ 71 EEG 2023	§ 56 EnUG – Beihilfetransparenzpflichten
<p>(2) Anlagenbetreiber, die in einem Kalenderjahr kumulativ über alle Anlagen Zahlungen nach § 19 Absatz 1 oder § 50 dieses Gesetzes in einem Umfang von insgesamt mehr als 100 000 Euro erhalten haben, müssen bis zum 31. Juli des Folgejahres dem Übertragungsnetzbetreiber folgende Angaben in das Marktstammdatenregister eintragen mitteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihren Namen und ihre Anschrift, 2. wenn zutreffend, das Handelsregister, Vereinsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer; wenn keine Registernummer 	<p>(1) Letztverbraucher, bei denen die Verringerung und Begrenzung aller Umlagen nach Teil 4 bezogen auf das letzte Kalenderjahr 100 000 Euro oder mehr beträgt, müssen dem Übertragungsnetzbetreiber bis zum 31. Juli eines Kalenderjahres folgende Angaben in das Marktstammdatenregister eintragen mitteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihren Namen und ihre Anschrift 2. wenn zutreffend, das Handelsregister, Vereinsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer, falls keine Registernummer

zugeteilt wurde, ist hilfsweise die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben,

~~3. die Summe der erhaltenen Zahlungen in Euro,~~

4. die Angabe, ob der Anlagenbetreiber ein Unternehmen im Sinn der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung oder ein sonstiges Unternehmen ist,

5. die Gebietseinheit der NUTS-Ebene 2, in der der Anlagenbetreiber seinen Sitz hat, nach der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 868/2014 der Kommission vom 8. August 2014 (ABl. L 241 vom 13.8.2014, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,

6. den Hauptwirtschaftszweig, in dem der Anlagenbetreiber tätig ist, auf Ebene der NACE-Gruppe nach der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und

zugeteilt wurde, ist hilfsweise die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben,

~~3. die Summe der aufgrund der Verringerung oder des Entfallens der Umlagenpflicht ersparten Umlagezahlungen in Euro und Cent, wobei ein Angabe in Spannen wie folgt genügt: 0,1 bis 0,5, 0,5 bis 1, 1 bis 2, 2 bis 5, 5 bis 10, 10 bis 30, 30 bis 60, 60 bis 100, 100 bis 250, 250 Millionen Euro oder mehr.~~

3. die Angabe, ob der Letztverbraucher ein Unternehmen im Sinn der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung oder ein sonstiges Unternehmen ist,

4. die Gebietseinheit der NUTS-Ebene 2, in der der ~~Anlagenbetreiber~~ Letztverbraucher seinen Sitz hat, nach der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 868/2014 der Kommission vom 8. August 2014 (ABl. L 241 vom 13.8.2014, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,

5. den Hauptwirtschaftszweig, in dem der ~~Anlagenbetreiber~~ Letztverbraucher tätig ist, auf Ebene der NACE-Gruppe nach der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des

<p>7. ihre Nummer des Registers.</p>	<p>Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und</p> <p>7. ihre Nummer des Registers.</p>
<p>(3) Wenn die Mitteilung nach Absatz 2 Anlagen in verschiedenen Regelzonen betrifft, muss der Anlagenbetreiber eine Gesamtmitteilung an einen Übertragungsnetzbetreiber tätigen. Übertragungsnetzbetreiber melden eingegangene Mitteilungen unverzüglich an andere Übertragungsnetzbetreiber im Bundesgebiet.</p>	<p>(2) Wenn die Mitteilung nach Absatz 1 Vorringerungen und Begrenzungen in verschiedenen Regelzonen betrifft, muss der Letztverbraucher eine Gesamtmitteilung an einen Übertragungsnetzbetreiber tätigen. Übertragungsnetzbetreiber melden eingegangene Mitteilungen unverzüglich an andere Übertragungsnetzbetreiber im Bundesgebiet.</p>
<p>(4) Wenn die Übertragungsnetzbetreiber ein abweichendes Verfahren zur Übermittlung der Angaben nach Absatz 2 vorgeben und Formularvorlagen zu Form und Inhalt der Mitteilung der Angaben nach Absatz 2 bereitstellen, müssen die Angaben unter Verwendung dieser Formularvorlagen nach dem vorgegebenen Verfahren übermittelt werden.</p>	<p>(2) Wenn die Übertragungsnetzbetreiber ein abweichendes Verfahren zur Übermittlung der Angaben nach Absatz 1 vorgeben und Formularvorlagen zu Form und Inhalt der Mitteilung der Angaben nach Absatz 1 bereitstellen, müssen die Angaben unter Verwendung dieser Formularvorlagen nach dem vorgegebenen Verfahren übermittelt werden.</p>
<p>(5) Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen bis zum 31. Dezember eines Jahres die nach Absatz 2 eingetragenen oder die ihnen nach Absatz 2 4 mitgeteilten oder die aus den Jahresmeldungen der Verteilnetzbetreiber ermittelten Angaben durch Einstellung in die Transparenzdatenbank der Europäischen Kommission.</p>	<p>(3) Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen bis zum 31. Dezember eines Jahres die nach Absatz 1 eingetragenen oder die ihnen nach den Absatz 4 2 mitgeteilten oder die nach § 50 Abs. 2b erhaltenen Angaben durch Einstellung in die Transparenzdatenbank der Europäischen Kommission.</p>
<p>(6) Wer zur Mitteilung Eintragung nach Absatz 2 oder zur Mitteilung nach Absatz 4 verpflichtet ist, muss dem Übertragungsnetzbetreiber auf Verlangen geeignete Nachweise zur Überprüfung der Angaben nach Absatz 2 vorlegen. Satz 1 ist</p>	<p>(4) Wer zur Mitteilung Eintragung nach Absatz 1 oder zur Mitteilung nach Absatz 2 verpflichtet ist, muss dem Übertragungsnetzbetreiber auf Verlangen geeignete Nachweise zur Überprüfung der Angaben nach Absatz 1 vorlegen. Satz 1 ist im</p>

<p>zwischen den Netzbetreibern entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Verhältnis zwischen den Netzbetreibern entsprechend anzuwenden.</p>
	<p>(6) Wenn Letztverbraucher in einem Kalenderjahr die nach Absatz 1 geforderten Angaben im Rahmen des Antragsverfahrens nach Teil 4 Abschnitt 4 an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übermittelt haben, sind sie von der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 befreit.</p>

§ 15 EnUG Ausgleich zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Verteilnetzbetreibern und § 50 EnUG

Die Übertragungsnetzbetreiber bitten um eine rechtssichere Formulierung der „vereinnahmten Umlagen“, die von den Verteilnetzbetreibern an die Übertragungsnetzbetreiber weitergeleitet werden müssen. Außerdem regen die Übertragungsnetzbetreiber eine Übertragung dieses Verständnisses auf die Mitteilungspflichten in § 50 EnUG an, damit diese insoweit deckungsgleich sind.

Begründung:

Aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber ist die Formulierung „vereinnahmte Umlagen“ nicht eindeutig. Die Übertragungsnetzbetreiber gehen davon aus, dass die aktuell im KWKG angelegte Systematik der Kostenweitergabe auf Basis der tatsächlichen Netzentnahmen fortgeführt werden soll. Hierfür sprechen aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber die Verweise in der Gesetzesbegründung auf die aktuellen Regelungen in §61k EEG2021 sowie insbesondere in §28 KWKG 2020. Da jedoch im EEG – anders als im KWKG – nur die tatsächlich vereinnahmten Zahlungen an die Übertragungsnetzbetreiber weitergeleitet werden mussten, ist aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber nicht ganz eindeutig, welches Verständnis in § 15 EnUG zugrunde gelegt werden soll. Auch die Inhalte in den Mitteilungspflichten nach § 50 EnUG bringen aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber insoweit keine Klarheit. So ist in § 50 Nr. 1 lit. d), lit. e) EnUG die Rede von den „eingekommenen“ Umlagezahlungen und die durch Aufrechnung erloschenen Forderungen, was sich eher am bisherigen EEG-Verständnis zu orientieren scheint, wohingegen nach § 50 Nr. 2 lit. b) bb) EnUG die „Netzentnahmen aus ihrem Netz insgesamt“ mitzuteilen sind, was eher für das bisherige Verständnis aus dem KWKG spricht.

Da sich der neue Wälzungsmechanismus – wie bislang schon im KWKG – an der Netzentnahme orientiert, meinen die Übertragungsnetzbetreiber, dass sich die Bedeutung der „vereinnahmten Umlagen“ am bisherigen Verständnis aus dem KWKG orientiert. Dieses Verständnis hat sich aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber in der Praxis auch bewährt. Aufgrund der fehlenden Klarheit bitten die Übertragungsnetzbetreiber jedoch um eine rechtssicherere Formulierung in § 15 EnUG und um eine Übertragung dieses Verständnisses auf § 50 EnUG.

Anlage 1 Nr. 3.5 EnUG: Allgemeine Ausgaben

3.5	folgende Positionen, soweit sie jeweils zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder einer Rechtsverordnung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder einer Rechtsverordnung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder diesem Gesetz erforderlich sind: [...]
-----	---

Begründung:

Nach dem Verständnis der Übertragungsnetzbetreiber sollen sämtliche notwendigen Kosten zur Erfüllung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem EEG bzw. KWKG über die jeweiligen Konten gewälzt werden. Die vorgeschlagene Ergänzung dient der Klarstellung, dass darunter auch Kosten zur Erfüllung von Aufgaben aus den zugehörigen Verordnungen zu fassen sind. Ohne eine entsprechende Klarstellung besteht aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber das Risiko, dass die Kostenerstattung für Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwicklung des EEG und KWKG, die sich nicht direkt aus dem EEG, KWKG oder dem EnUG, sondern aus den zugehörigen Verordnungen ergeben, nicht über die jeweiligen Konten gewälzt würden, sondern über die Erlösobergrenze und damit über die Netzentgelte erfolgen würde. Dies wäre aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber aber nicht sachgerecht und könnte dem Ziel der Kostentransparenz und einer korrekten Zuordnung der Kosten zuwiderlaufen.

§ 5 EnUG: Beweislast

Ist die Notwendigkeit oder die Höhe einzelner Positionen bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs streitig, trifft die Beweislast die Übertragungsnetzbetreiber.

Begründung:

Die Übertragungsnetzbetreiber weisen darauf hin, dass die Beweislastregel in § 5 EnUG in dieser Allgemeinheit mit der Ausweitung der EEG Systematik auf den KWKG-Finanzierungsbedarf zu weitgehend formuliert ist. § 5 EnUG überträgt die Beweislast vollständig auf die Übertragungsnetzbetreiber, sofern die Notwendigkeit oder die Höhe einzelner Positionen bei der Ermittlung des Finanzierungsbedarfs streitig ist. Bei der Ermittlung des Finanzierungsbedarfs außerhalb des EEG sind die Übertragungsnetzbetreiber aber auch auf Daten und Prognosen unabhängiger Dritter, insbesondere der Verteilnetzbetreiber und des BAFA (Wärme- und Kältenetze und -Speicher), angewiesen, deren Richtigkeit die Übertragungsnetzbetreiber in vielen Fällen weder überprüfen noch plausibilisieren können. Die Übertragungsnetzbetreiber hätten u.U. noch nicht einmal die Möglichkeit, bei Zweifeln an der Richtigkeit der Daten eine entsprechende Korrektur zu erreichen. Aus diesem Grund sollte im Rahmen der Beweislast klargestellt werden, dass diese nur insoweit gelten kann, als die Übertragungsnetzbetreiber eigene Erkenntnisse oder Einflussmöglichkeiten auf die konkreten Inhalte haben. Außerdem wäre wünschenswert, dass durch eine geeignete Regelung die Verteilnetzbetreiber auch zukünftig qualitativ hochwertige Prognosen liefern. In diesem Zusammenhang ist zu überlegen ob die Jahresprognose weiterhin maßgeblich für die zu zahlenden Abschläge sein sollte (siehe hierzu § 28 Abs. 4 KWKG 2020).

§ 19 EnUG: Jahresendabrechnung

- (1) Die Jahresendabrechnungen der nach diesem Teil zu leistenden Zahlungen erfolgen für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr
- ~~1. zwischen den Übertragungsnetzbetreibern zum 31. Juli eines Kalenderjahres,~~
 2. zwischen den Verteilernetzbetreibern und den Übertragungsnetzbetreibern zum 31. August eines Kalenderjahres,
 3. zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und den stromkostenintensiven Unternehmen zum 31. August ~~31. Juli~~ eines Kalenderjahres und
 4. zwischen den Verteilernetzbetreibern und den Netznutzern zum [einfügen: Datum oder nach den Bestimmungen des Netznutzungsvertrages].
- (2) Die sich aus den Jahresendabrechnungen ergebenden Zahlungsansprüche müssen ~~innerhalb von zwei Monaten nach Rechnungsstellung~~ bis zum 15. September ausgeglichen werden.

Begründung:

Mit Einführung der getrennten Konten ist eine Jahresendabrechnung zwischen den Übertragungsnetzbetreibern generell nicht mehr notwendig (daher kann der Satz gestrichen werden). Falls der Gesetzgeber eine Jahresendabrechnung fordert, wäre diese zum 31. August durchzuführen, weil sie parallel zu der Jahresendabrechnung mit den Verteilernetzbetreibern zu erfolgen hat. Für die Übertragungsnetzbetreiber macht eine vereinheitlichte Frist zum 31. August für die Jahresendabrechnung zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und den stromkostenintensiven Unternehmen ebenfalls Sinn. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit erachten die Übertragungsnetzbetreiber ein festes Datum (15. September) als sinnvoller als eine zwei Monatsfrist.

§ 9 Abs. 2 EnUG: Öffentlich-rechtliche Verträge

- (2) Die Verträge nach Absatz 1 enthalten insbesondere nähere Bestimmungen zu der Verteilung der Mittel zwischen den Übertragungsnetzbetreibern. Der Vertrag für die Zahlungen nach § 7 enthält auch Bestimmungen, nach denen Zahlungen aus dem Bundeshaushalt, die in einem Bescheid nach § 7 festgesetzt worden sind, aber im weiteren Zeitverlauf nicht zum Ausgleich des EEG-Finanzierungsbedarfs benötigt werden, ~~mit Einverständnis aller Übertragungsnetzbetreiber~~ nicht ausgezahlt oder zurückgefordert werden können.

Begründung:

Die Einbehaltung von noch nicht vereinnahmten Zahlungen durch den Bund sollte im Einvernehmen mit den Übertragungsnetzbetreibern erfolgen, da insbesondere die Rückforderung von Zahlungen Einfluss auf die Anlagestrategien hat. In jedem Fall aber müssten die berechtigten Interessen der Übertragungsnetzbetreiber in der gesetzlichen Regelung angemessen berücksichtigt werden.

§ 10 EnUG: Ermittlung von Umlagen

(1) Der Finanzierungsbedarf wird durch Umlagen ausgeglichen, soweit er für das jeweilige Kalenderjahr nicht durch Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland **vollständig** ausgeglichen wird.

(2) unverändert.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 gilt der EEG-Finanzierungsbedarf **bis zu der in dem Bescheid nach § 7 für dieses Kalenderjahr festgelegten Höhe** als ausgeglichen.

~~1. in der in dem Bescheid nach § 7 für dieses Kalenderjahr festgelegten Höhe oder~~

~~2. in der Höhe der Haushaltsansätze zur Deckung des EEG-Finanzierungsbedarfs im Entwurf des Haushaltsgesetzes für dieses Kalenderjahr, den die Bundesregierung nach § 29 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung beschließt.~~

Begründung:

Bei der bisherigen Formulierung ist aus Sicht der ÜNB nicht hinreichend genug sichergestellt, dass sie sämtliche Kosten erstattet erhalten, die sie für ihren Finanzierungsbedarf ermittelt haben. Die Fiktion in Absatz 3 „gilt als ausgeglichen“ könnte ggf. so missverstanden werden, dass die Übertragungsnetzbetreiber selbst in den Fällen keine Umlage erheben dürften, in denen die Bundeszuschüsse nicht vollständig zur Deckung ihres Finanzierungsbedarfs ausreichen. Daher bitten die Übertragungsnetzbetreiber um eine entsprechende Klarstellung.

Aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber kann § 10 Abs. 3 Nr. 1 und 2 EnUG gestrichen werden, da nach § 7 Abs. 1 EnUG ein Bescheid gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern erlassen wird.

§ 14 EnUG: Ausgleich zwischen Übertragungsnetzbetreibern

Die Übertragungsnetzbetreiber haben untereinander einen finanziellen Anspruch auf Belastungsausgleich, wenn sie bezogen auf die im Bereich ihrer Regelzone erhobenen Umlagen und die nach den öffentlich-rechtlichen Verträgen nach § 9 jeweils erhaltenen Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland höhere Zahlungen nach den in § 13 Absatz 1 Satz 1 genannten Bestimmungen oder nach § 13 **abzüglich von Erlösen aus der Vermarktung nach § 2 der Erneuerbare-Energien-Verordnung** zu leisten hatten, als es dem Durchschnitt aller Übertragungsnetzbetreiber entspricht.

Begründung:

Im EEG stehen den Vergütungszahlungen an die Verteilnetzbetreiber Erlöse für die Vermarktung von Strom in der festen Einspeisevergütung entgegen. Diese sind bei der Bestimmung des horizontalen Belastungsausgleichs entsprechend zu berücksichtigen.

§ 16 EnUG: Abschlagszahlungen

- (1) Auf die Zahlungen nach diesem Teil kann der berechtigte Netzbetreiber **monatlich zum 15. Kalendertag** für den jeweils vorangegangenen Kalendermonat Abschläge in angemessenem Umfang verlangen.
- (2) unverändert.
- (3) unverändert.
- (4) **Bei Zahlungen an Übertragungsnetzbetreiber sind die jeweils gemäß § 47 zu führenden Bankkonten zu verwenden.**

Begründung:

Eine Klarstellung des Zahlungsziels „zum 15. Kalendertag“ entspricht der bisherigen Regelung aus § 26 Abs. 1 EEG sowie § 28 Abs. 4 KWKG 2020. Eine klare Fristigkeit garantiert definierte Prozesse, verhindert Abstimmungsaufwand und macht die Abwicklung planbar.

Aufgrund der Einführung separater Bankkonten (vgl. dazu auch Anmerkungen zu Anlage 1 Nr. 10a (neu) EnUG) zur Abwicklung der energiewirtschaftlichen Umlagen ist aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber sicherzustellen, dass Zahlungen an die Übertragungsnetzbetreiber unter Beachtung der jeweiligen Bankverbindungen erfolgen. Nur so kann der erhebliche Aufwand nachträglicher Differenzierung unsachgemäß verrechneter Umlagezahlungen sowie manueller Umbuchungen zwischen den Bankverbindungen vermieden werden.

§ 20 Abs. 1 EnUG: Nachträgliche Korrekturen

- [..]
- ~~5. aus einem vollstreckbaren Titel, der erst nach der Abrechnung nach § 14 ergangen ist,~~ **aus einer durch einen Prüfer gemäß § 55 EnUG bescheinigten Korrektur oder**
6. aus einer nach § 26 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes **oder nach § 15 KWKG** zu einem späteren Zeitpunkt fällig gewordenen Zahlung.

Begründung zu § 20 Abs. 1 Nr. 5 EnUG:

Die Übertragungsnetzbetreiber schlagen vor, die Notwendigkeit eines vollstreckbaren Titels zur Einbringung von Änderungen von Strommengen oder Zahlungsansprüchen abzuschaffen.

Die Abwicklung eines Titels erfordert von allen Marktpartnern einen hohen manuellen Aufwand und vergleichsweise hohe Kosten. Aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber wird die Korrektur in Verbindung mit dem vorzulegenden Wirtschaftsprüferattest hinreichend abgesichert. Daher sollte die Notwendigkeit eines vollstreckbaren Titels gestrichen und durch das Einbringen des Wirtschaftsprüferattests ersetzt werden.

Begründung zu § 20 Abs. 1 Nr. 6 EnUG:

Bisher wird im § 20 Abs. 1 Nr. 6 EnUG nur Bezug auf das EEG genommen. Gleichwohl können auch Zahlungen zu einem späteren Zeitpunkt aus dem KWKG fällig werden, wenn der Betreiber der KWK-Anlage seiner Mitteilungspflicht nicht rechtzeitig nachgekommen ist. Daher sollte im § 20 Abs. 1 Nr. 6 EnUG der Bezug zum KWKG ergänzt werden.

§ 50 Nr. 2 EnUG: Verteilnetzbetreiber

- a) unverändert.
- b) ~~einzel~~ ~~sowie~~ zusammengefasst ~~sowie~~ ~~sofern~~ ~~durch~~ ~~den~~ ~~Übertragungsnetzbetreiber~~ ~~gefordert~~ ~~einzel~~ die Endabrechnungen für die Umlagen für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr für jeden Netznutzer, unter Angabe insbesondere ~~der~~ ~~Netzentnahmen~~ ~~aus~~ ~~ihrem~~ ~~Netz~~ ~~insgesamt~~ und ~~sofern~~ ~~durch~~ ~~den~~ ~~Übertragungsnetzbetreiber~~ ~~gefordert~~ – soweit einschlägig –
- aa) der Nummern des Registers,
 - bb) ~~der~~ ~~Netzentnahmen~~ ~~aus~~ ~~ihrem~~ ~~Netz~~ ~~insgesamt~~ und
 - ~~cc)~~ im Fall von Netzentnahmen, für die eine Verringerung der Umlagen in Anspruch genommen wurde, der Netzentnahmen aufgeschlüsselt nach Entnahmestelle und Letztverbraucher,
- c) unverändert.

Begründung:

Die Übertragungsnetzbetreiber halten die grundsätzliche Übermittlung der Endabrechnungen für die Umlagen durch die Verteilnetzbetreiber in zusammengefasster Form für ausreichend, um eine hinreichende Genauigkeit innerhalb der jeweiligen Belastungsausgleiche sicherstellen zu können. Hierbei ist lediglich weiterhin die Differenzierung nach unterschiedlichen Umlagehöhen (-kategorien) nötig.

Ein darüberhinausgehender Detailierungsgrad führt in den meisten Fällen lediglich zu einer extrem erhöhten Komplexität des Gesamtprozesses, wohl aber nicht zu einer entsprechenden Qualitätssteigerung. Gleichwohl begrüßen die Übertragungsnetzbetreiber die Möglichkeit, in begründeten Verdachtsfällen ausnahmsweise detailliertere (Entnahmestellen- und Letztverbraucher-scharfe) Meldungen verlangen zu können.

§ 51 Abs. 1 und 3 EnUG: Übertragungsnetzbetreiber

- (1) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen auf ihrer gemeinsamen Internetseite veröffentlichen
1. unverzüglich nach ihrer Übermittlung die Angaben nach den §§ 49, 50 und 52 einschließlich der Angaben zu den unmittelbar an ihr Netz angeschlossenen Anlagen,
 2. bis zum ~~31. Juli~~ ~~30. September~~ eines Kalenderjahres:
 - a) die Angaben und die Endabrechnungen im Sinn von § ~~49~~ ~~50~~ Nummer 1 und 2 für Anlagen, die unmittelbar oder mittelbar an ihr Netz angeschlossen sind,
 - b) unverändert.
 - c) zusammengefasst für jeden Verteilnetzbetreiber

aa) die Endabrechnungen nach § ~~49~~ 50 Nummer 2 Buchstabe a sowie die Zahlungen nach § 13 Absatz 1 und

bb) die Endabrechnungen nach § ~~49~~ 50 Nummer 2 Buchstabe b ,

(2) unverändert.

(3) Bei der Veröffentlichung nach Absatz 1 ~~und 2~~

1. unverändert.

2. unverändert.

Begründung:

Die Übertragungsnetzbetreiber interpretieren den § 51 Abs. 1 Nr. 1 so, dass hiermit die Veröffentlichung der Bankkonten (vergleiche bisherige Regelung § 3 EEAV) gemeint ist.

Die Frist zur Veröffentlichung der Angaben in § 51 Abs. 1 Nr. 2 sollte auf den 30. September gelegt werden, da gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 EnUG die Jahresendabrechnungen zwischen Verteilnetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber erst bis zum 31. August erfolgen. Demnach können entsprechende Veröffentlichungen nicht vorher durchgeführt werden.

Da § 51 Abs. 2 sich ausschließlich auf die Prognosewerte bezieht, welche weder die für die Erfüllung des Absatz 3 erforderlichen Angaben noch die entsprechende Granularität aufweisen können, ist die Einbeziehung dieses Absatzes in Absatz 3 nicht sachgerecht. Dies gilt in dieser Form für alle Umlagen. Der Verweis auf Absatz 2 sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

§ 54 EnUG: Elektronische Übermittlung, Nachvollziehbarkeit, Formularvorlagen

(1) unverändert.

(2) ~~Für die vollständig automatisierte elektronische Übermittlung von Strommengen müssen die Übertragungsnetzbetreiber bundesweit einheitliche Verfahren zur Verfügung stellen.~~

Begründung:

Seit der Einführung der Pflicht zur Bereitstellung eines bundesweit einheitlichen Verfahrens im EEG 2014 (gültig ab dem 1.1.2016) hat kein einziges Elektrizitätsversorgungsunternehmen den von den Übertragungsnetzbetreibern bereit gestellten Webservice genutzt. Stattdessen werden die etablierten elektronischen Portallösungen zum Datenaustausch verwendet. Die Bereitstellung eines einheitlichen Verfahrens führt zu laufenden Kosten, denen mangels Nutzung keinerlei Nutzen gegenübersteht. Aus diesen Gründen sollte die Verpflichtung gestrichen werden, zumal der Großteil der Verteilnetzbetreiber nur in einer Regelzone aktiv ist und somit von einem einheitlichen Verfahren auch nicht profitieren würde.

§ 59 EnUG: Information der Bundesnetzagentur

- (1) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen der Bundesnetzagentur bis zum ~~31. März~~ 30. April eines Kalenderjahres für die nach § 47 zu führenden Bankkonten folgende Daten übermitteln:
1. die Einnahmen und Ausgaben des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres jeweils aufgeschlüsselt nach den einzelnen in Anlage 1 aufgeführten Einnahmen- und Ausgabenpositionen,
 2. für alle Viertelstunden des Vorjahres die Preise und Mengen des im börslichen Handel beschafften oder veräußerten Stroms.
- (2) Auf Anforderung der Bundesnetzagentur sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet,
1. die Angaben nach Absatz 1 Nummer 2 bereits vor dem ~~31. März~~ 30. April eines Kalenderjahres zu übermitteln oder
 2. die Kontoauszüge und die Angaben der gesonderten Buchführung und Rechnungslegung vorzulegen.
- (3) unverändert.
(4) unverändert.
(5) unverändert.

Begründung:

Die Mitteilungspflichten der Übertragungsnetzbetreiber gem. § 59 Abs. EnUG entsprechen den Mitteilungspflichten aus dem § 4 Abs. 1 u. 3 EEAU. Eine Frist für die Übermittlung bestand bisher lediglich für die Daten gem. § 4 Abs. 3 EEAU („Preise und Mengen des im börslichen Handel beschafften oder veräußerten Stroms für alle Viertelstunden des Vorjahres“). Die Daten zu den aufgeschlüsselten Einnahmen und Ausgaben gem. § 4 Abs. 1 EEAU konnten bisher ohne konkrete Frist an die Bundesnetzagentur übermittelt werden. In der Regel wurden die Daten Ende April von den Übertragungsnetzbetreibern zur Verfügung gestellt. Aufgrund der geplanten Einführung separater Bankkonten für unterschiedliche Umlagen multipliziert sich der Arbeitsaufwand bei den Übertragungsnetzbetreibern entsprechend. Um eine Aufarbeitung der Einzelpositionen gewährleisten zu können und den Arbeitsaufwand im Rahmen des Quartalsabschlusses zu entzerren, schlagen die Übertragungsnetzbetreiber vor, die Frist für die Datenmeldungen auf den 30.04 zu verschieben.

§ 60 EnUG: Vorausschau des EEG-Finanzierungsbedarfs

- (1) unverändert
(2) Die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 müssen für die folgenden Energieträger getrennt veröffentlicht werden:
1. Wasserkraft,
 2. Windenergie an Land,
 3. Windenergie auf See,
 4. solare Strahlungsenergie (getrennt nach ~~Solaranlagen des ersten und des zweiten Segments~~ solare Strahlungsenergie aus Freiflächenanlagen und aus sonstigen Anlagen),
 5. Geothermie,
 6. Energie aus Biomasse,
 7. Deponiegas,
 8. Klärgas und
 9. Grubengas.

(3) unverändert.

Begründung:

Die Übertragungsnetzbetreiber plädieren für die Beibehaltung der bisherigen Formulierung gem. § 6 EEG. Diese ist aus unserer Sicht im Gegensatz zum Gesetzesentwurf eindeutig und umfasst alle Anlagen solarer Strahlungsenergie, d.h. auch diejenigen die keiner Ausschreibungspflicht unterliegen. Eine Abkehr von der bisherigen Logik erfordert einen zusätzlichen Aufwand dem kein signifikanter Nutzen entgegensteht.

§ 66 EnUG Allgemeine Übergangsbestimmungen in Verbindung mit §§ 49, 50 und § 51

Die Formulierung im § 66 Abs. 2 Satz 3 EnUG – „§ 49 bleibt unberührt“ – in Verbindung mit der Gesetzesbegründung führt zu einer nicht klaren Regelung bezüglich der unterjährigen Umlageabrechnung für das Leistungsjahr 2023. Die Übertragungsnetzbetreiber schlagen eine Klarstellung in der Begründung bezüglich der unterjährigen Abwicklung für das Leistungsjahr 2023 vor.

In der Gesetzesbegründung wird angegeben, „...dass die über die bisherigen Verpflichtungen hinausgehenden Verpflichtungen erst zum 1. Januar 2024 verbindlich umzusetzen sind. Für die Jahresendabrechnung 2022 gilt nach Absatz 1 ohnehin die frühere Rechtslage. Für die Jahresendabrechnung 2023 müssen die Mitteilungspflichten des Energie-Umlagen-Gesetzes implementiert sein. Für die Zwischenzeit ergeben sich die zwingend umzusetzenden Mitteilungspflichten aus der Grundnorm des § 49 EnUG.“

Der Begründung entsprechend soll die Jahresendabrechnung 2023 (in 2024) nach dem neuen Gesetz erfolgen. In diesem Zusammenhang ist jedoch unklar, wie die unterjährige Abrechnung der Umlagen für das Leistungsjahr 2023 zu erfolgen hat. Nach der bisherigen Gesetzeslage müssten die Verteilnetzbetreiber zum 31.08.2022 die Letztverbrauchsprognose für 2023 nach dem KWKG 2020 melden. Auf Basis dieser Prognose für 2023 würde die **unterjährige** Abrechnung der Umlagen gezwölfelt (fixiert) erfolgen.

Die Erwartungshaltung der Übertragungsnetzbetreiber ist, dass die **unterjährige** Umlageabrechnung in 2023 noch nach den Letztverbrauchs-kategorien und Regelungen in der am 31.12.2022 geltenden Fassung des KWKGs erfolgen kann, da ggf. der Systemwechsel von einer fixierten Umlageabrechnung zu einer unterjährig durch den Verteilnetzbetreiber anpassbaren Netzentnahme- bzw. Förderprognose nicht rechtzeitig in den IT-Systemen umsetzbar ist.

Die Jahresendabrechnung 2023 in 2024 nach dem EnUG ist davon unbenommen.

Vor diesem Hintergrund sollte die Begründung oder der Gesetzestext bezüglich der unterjährigen Abwicklung für das Leistungsjahr 2023 entsprechend angepasst werden.

Zusätzliche Hinweise zu den weiteren Gesetzen:

EnWG – Energiewirtschaftsgesetz, KWKG – Kraft-Wärme-Kopplung und sonstige Verordnungen

Die Übertragungsnetzbetreiber schlagen im Sinne einer effizienten Abwicklung sowie zur Klarstellung von Sachverhalten folgende Anpassungen vor:

Artikel 4 EnWG

§ 17 f EnWG: Belastungsausgleich

~~(4) Der rechnerische Anteil an der zur Erstattung der Kosten nach Absatz 1 nach § 12 Absatz 1 des Energie-Umlagen-Gesetzes erhobenen Umlage, der auf die Kosten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 entfällt, darf höchstens 0,25 Cent pro Kilowattstunde betragen. Entschädigungszahlungen nach § 17e, die wegen einer Überschreitung des zulässigen Höchstwerts nach Satz 1 in einem Kalenderjahr nicht erstattet werden können, werden einschließlich der Kosten des betroffenen anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers für eine Zwischenfinanzierung in den folgenden Kalenderjahren erstattet.~~

Im Rahmen der Umlagebestimmung ist der vorgesehene relative Kostendeckel kaum umsetzbar. Für die Prüfung der Überschreitung eines relativen Deckels wird die Höhe des nicht durch die Besondere Ausgleichsregelung privilegierten Letztverbrauchs benötigt. Die finale Umlagehöhe liegt allerdings zum Berechnungszeitpunkt nicht vor. Dieses mathematische Problem lässt sich für die Übertragungsnetzbetreiber kaum sinnvoll lösen. Daher sollte der Absatz ersatzlos gestrichen werden.

Artikel 5 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

§ 19 StromNEV: Sonderformen der Netznutzung

(2, S. 15) Die Kosten nach den Sätzen 13 und 14 können als Aufschlag auf die Netzentgelte anteilig auf die Letztverbraucher umgelegt werden; die §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass sich das Netzentgelt für selbstverbrauchte Strombezüge, die über 1 Gigawattstunde hinausgehen, an dieser Abnahmestelle höchstens um 0,05 Cent je Kilowattstunde und für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches übersteigen, für die über 1 Gigawattstunde hinausgehenden selbstverbrauchten Strombezüge um höchstens 0,025 Cent je Kilowattstunde erhöhen. Als Frist zur Jahresmeldung ist die Frist gemäß § 50 Nr. 2 EnUG entsprechend anzuwenden.

Begründung:

Durch die Änderung in § 50 EnUG müssen die Netzbetreiber die Jahresmeldung und den dazugehörigen Wirtschaftsprüfervermerk dem Übertragungsnetzbetreiber zum 31.05. (t+1) vorlegen. Ohne eine Änderung in § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV wären die Netzbetreiber verpflichtet, zwei Wirtschaftsprüferbescheinigungen zum Letztverbrauch zu erstellen – eine nach EnUG zum 31.05. und eine nach StromNEV zum 31.07. Dies führt bei den Netzbetreibern zu höheren Kosten und auf allen Seiten zu Mehraufwand. Die Übertragungsnetzbetreiber schlagen daher vor, dass die Frist zum 31.05. für die

Bayreuth, Bayreuth, Berlin, Dortmund, Stuttgart, 16.03.2022 | Seite 17 von 23

Jahresmeldung in § 19 Abs. 2 StromNEV oder eine gleichlautende Frist für die Jahresmeldung der StromNEV-Umlage im EnUG aufgenommen wird.

(2, S. 16) Die ~~§§ 62a, 62b und 104 Absatz 10 und 11 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie § 27b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes~~ §§ 45 und 46 des Energie-Umlagen-Gesetzes sind im Rahmen der Erhebung des Aufschlags nach Satz 15 entsprechend anzuwenden.

Hinweis: Mit dieser Änderung entfällt die Privilegierung für Stromspeicher für die StromNEV-Umlage, welche erst mit dem Kohleausstiegsgesetz (KAG) in 2021 eingeführt wurde.

EEG - Erneuerbare-Energien-Gesetz Artikel 2 - § 3 EEG: Begriffsbestimmungen

~~Nummer 43b wird aufgehoben.~~

Begründung:

Der Begriff der Stromerzeugungsanlage wird weiterhin in § 70 genutzt. Daher sollte der Begriff in den Begriffsbestimmungen nicht gestrichen werden.

Artikel 2 - § 48 Abs. 1b EEG: Solare Strahlungsenergie

(1a) Für Strom aus Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Megawatt, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser den Durchschnitt aus den Gebotswerten des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine für Solaranlagen des ersten Segments im Vorjahr.

(1b) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht den Durchschnitt aus den Gebotswerten für das jeweils höchste noch bezuschlagte Gebot aller Ausschreibungsrunden eines Kalenderjahres jeweils bis zum 31. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres.

Begründung:

Die Übertragungsnetzbetreiber schlagen vor, den § 48 Abs. 1b analog des § 46 Abs. 2 EEG 2021 zu ergänzen, da sonst keine Festlegung des Wertes erfolgen würde.

Artikel 2 - § 48 Abs. 2a: Solare Strahlungsenergie

(2a) Wenn der Anlagenbetreiber den gesamten in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strom mit Ausnahme des Stroms, der in der Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird (**Volleinspeisung**), in das Netz eingespeist und dies dem Netzbetreiber vor dem 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres mitgeteilt hat **und eine Volleinspeisung über die mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtung sichergestellt ist**, erhöht sich der anzulegende Wert (...)

Begründung:

Gleiche Begründung wie zu Artikel 1 § 100 Abs. 14 Satz 3.

Artikel 1 - § 100 Abs. 14 Satz 2 EEG: Allgemeine Übergangsbestimmungen

Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn der Anlagenbetreiber

1. dem Netzbetreiber nach dem ... [einsetzen: Datum der Bestätigung der Werte nach Satz 1 durch Veröffentlichung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz auf seiner Homepage] schriftlich mitgeteilt hat, dass er die neuen anzulegenden Werte zur Kenntnis genommen hat und daher beabsichtigt, eine Solaranlage zu kaufen, und
2. für die Solaranlagen nach der Mitteilung nach Nummer 1 ~~verbindlich bestellt~~ ein **Netzanschlussbegehren unter Angabe des genauen Standorts und der zu installierenden Leistung der Anlage gestellt** hat.

Begründung:

Die verbindliche Bestellung ist nach Ansicht der Übertragungsnetzbetreiber nicht hinreichend juristisch gesichert. Durch die Aufnahme des Netzanschlussbegehrens wird eine rechtliche Sicherheit geschaffen, die mit der Investitionsentscheidung im Sinne verknüpft ist. Auf das Netzanschlussbegehren wurde beispielhaft in der Übergangsvorschrift § 66 Abs. 18 EEG 2012 in der ab 1.4.2012 geltenden Fassung Bezug genommen.

Artikel 1 - § 100 Abs. 14 Satz 3 EEG: Allgemeine Übergangsbestimmungen

Wenn der Anlagenbetreiber den gesamten in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strom mit Ausnahme des Stroms, der in der Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird (**Volleinspeisung**), in das Netz eingespeist und dies dem Netzbetreiber vor dem 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres, für das Kalenderjahr 2022 vor Inbetriebnahme der Solaranlage, mitgeteilt hat **und eine Volleinspeisung über die mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtung sichergestellt ist**, erhöht sich der anzulegende Wert (...)

Begründung:

Eine Mitteilung seitens des Anlagenbetreibers ist aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber nicht ausreichend. Ein Nachweis für den erhöhten Förderanspruch ist unerlässlich. Dies kann durch die seit Jahrzehnten bewährte Messanordnung zur Volleinspeisung in Abgrenzung zur Messanordnung zur Überschusseinspeisung sichergestellt werden. Eine kaufmännisch-bilanzielle Volleinspeisung (vgl. § 11 Abs. 2) ist nur zulässig, wenn sowohl die Erzeugung als auch Einspeisung mit ¼-stündlicher Auflösung gemessen und bilanziert wird.

Artikel 2 - § 22b EEG: Bürgerenergiegesellschaften

(5) Bürgerenergiegesellschaften, deren stimmberechtigte Mitglieder oder Anteilseigner, die juristische Personen des Privatrechts sind, und mit diesen jeweils verbundene Unternehmen im Sinn von Artikel 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) **in den dürfen** für fünf Jahre ab der Mitteilung nach Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2

Nummer 1 keine Förderung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung für weitere Anlagen derselben Technologie und desselben Segments in Anspruch nehmen. Eine Teilnahme an den jeweiligen Ausschreibungen nach § 28 oder § 28a Absatz 1 ist während dieses Zeitraums nicht zulässig.

Begründung:

Hier fehlt aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber ein Satzteil.

Artikel 2 - § 38b EEG: Anzulegender Wert für Solaranlagen des 1. Segments

„Wenn es sich bei der Solaranlage um eine besondere Solaranlage nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a oder b handelt und die Anlage **horizontal aufgeständert** ist, erhöht sich der anzulegende Wert nach Satz 1 um 0,5 Cent pro Kilowattstunde.“

Begründung:

Die Übertragungsnetzbetreiber erbitten eine Klarstellung, ob bei „Moorflächen“ und Anlagen auf Parkplätzen ausschließlich waagerechte Aufständereien Voraussetzungen sind, da es ggf. auch moderne Module in vertikaler Ausrichtung am Markt gibt.

Ferner bitten die Übertragungsnetzbetreiber zu prüfen, ob der Begriff „horizontal aufgeständert“ korrekt ist und ggf. genauer spezifiziert werden sollte.

Artikel 2 – § 52 EEG: Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Pflichtverstößen

(5) Speist der Anlagenbetreiber entgegen der Mitteilung nach § 48 Absatz 2a nicht den gesamten in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strom in das Netz ein, verringert sich der anzulegende Wert für dieses Kalenderjahr auf den Marktwert, **wobei der verringerte Zahlungsanspruch den anzulegenden Wert nach § 48 Abs. 2 nicht überschreiten darf.**

Begründung:

Durch diese Anpassung ist eine Absenkung des Zahlungsanspruches auf höchstens den Tatbestand „keine Volleinspeisung“ sichergestellt.

Bei den aktuell und mittelfristig hohen Marktwerten (z. B. Marktwert Solar in Dez 2021 bei 27,075 ct/kWh) greift die Sanktionierung auf den Marktwert generell nicht. Um den Anlagenbetreiber zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen anzuhalten, erscheint eine Sanktionierung auf den Marktwert nicht mehr zielführend.

Hinsichtlich der Sanktionierung nach § 52 Abs. 1 ist die unterschiedliche Folge für Anlagen in Einspeisevergütung (kompletter Wegfall von Einnahmen) zur Direktvermarktung (Vermarktungserlöse verbleiben beim Anlagenbetreiber) kritisch zu sehen. Für den Anlagenbetreiber kann sich ein Verstoß gegen Vorschriften zur Direktvermarktung lohnen, selbst wenn dadurch kein Anspruch auf Marktprämie mehr besteht.

Artikel 2 - § 56 EEG: Weitergabe an Übertragungsnetzbetreiber

Netzbetreiber müssen unverzüglich an den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber weiterleiten

1. den nach ~~§ 19 Absatz 1 Nummer 2 vergüteten~~ § 21b Abs. 1 Nr. 2 veräußerten Strom und (...)

Begründung:

Damit auch ausgeförderte Anlagen ohne Vergütungsanspruch und Anlagen, bei denen der Anlagenbetreiber freiwillig auf seinen Förderanspruch verzichtet, mit berücksichtigt werden ist diese Änderung notwendig. Das entspricht der Praxis der Branche, sollte aber auch rechtlich sauber formuliert sein.

Artikel 2 - § 57 EEG: Vermarktung durch die Übertragungsnetzbetreiber

Die Übertragungsnetzbetreiber müssen selbst oder gemeinsam den nach ~~§ 19 Absatz 1 Nummer 2 vergüteten~~ § 21b Abs. 1 Nr. 2 veräußerten oder nach § 13a Absatz 1 a des Energiewirtschaftsgesetzes bilanziell ausgeglichenen Strom diskriminierungsfrei, transparent und unter Beachtung der Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Verordnung vermarkten.

Begründung:

wie bei § 56.

Artikel 2 - § 73 EEG: Übertragungsnetzbetreiber

~~d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 3.~~

Begründung:

Keine vollautomatisierte elektronische einheitliche Datenübermittlung notwendig, da gemäß § 72 Absatz 1 Nr. 2 Formularvorlagen des Übertragungsnetzbetreibers zu verwenden sind. Siehe auch Begründung zu § 54 Abs. 2 EnUG.

Artikel 2 - § 99 EEG: Erfahrungsbericht

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 werden die Wörter „, insbesondere auch die Entwicklung der EEG-Umlage, die Entwicklung der Börsenstrompreise und die Entwicklung der Netzkosten, und“ durch ~~einen~~ Punkt „und“ ersetzt.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung, es sei denn, die beabsichtigte Streichung von Nummer 6 fehlt.

Bayreuth, Bayreuth, Berlin, Dortmund, Stuttgart, 16.03.2022 | Seite 21 von 23

Für die Bewirtschaftung des EEG-Bilanzkreises ist es insbesondere aufgrund der Regelungen in § 100 Abs. 14 Satz 2 und § 48 Abs. 2a notwendig, dass die Übertragungsnetzbetreiber rechtzeitig vor der Einspeisung gesicherte Kenntnisse darüber erlangen, ob Anlagen in Voll- oder Überschusseinspeisung betrieben werden. Um den Informationsfluss an den Übertragungsnetzbetreiber zu sichern, sollte dieser insbesondere für Solar-Anlagen, die nach dem EEG 2023 in Betrieb genommen werden, explizit gesetzlich verankert werden. Die Meldepflicht hierzu sollte in den §§ 71 und 72 EEG geregelt werden. Als Informationsquelle für die Übertragungsnetzbetreiber bietet sich an, auf das Marktstammdatenregister abzustellen.

Änderungen im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

§ 26a KWKG: Ermittlung der KWKG-Umlage

Hinweis:

Nach Meinung der Übertragungsnetzbetreiber müsste §26a aufgehoben werden, da die Regelungen in das EnUG überführt werden.

§ 26 KWKG: Begrenzung der Zuschlagzahlungen (neu)

Die Deckelregelung gem. §26 KWKG sollte vorzugsweise aufgehoben oder alternativ der Deckel gem. Abs. 1 angemessen angehoben werden, damit keine unnötigen Verwerfungen bei der Förderung der KWK-Anlagen, der Wärme- bzw. Kältenetze/-speicher und im Wälzungsmechanismus entstehen.

Begründung:

Die im Gesetzesentwurf enthaltene Ausweitung der Fördertatbestände gem. § 5 Abs. 2 S. 1 KWKG 2023 ist im Hinblick auf die Flexibilisierung und Dekarbonisierung des nationalen Strommarktes grundsätzlich sinnvoll. Da jedoch hierdurch sowie durch die bereits eingeführten Boni nach §§ 7a und 7c (Änderung durch das KAG) höhere Fördervolumen zu erwarten sind, kann es bei der Überschreitung der Deckel zu unnötigen Verwerfungen bei der Förderung der KWK-Anlagen, der Wärme- bzw. Kältenetze/-speicher und im Wälzungsmechanismus kommen.

II. Offshore-Netzumlage (ONU)

Die im vorliegenden Gesetz angestrebte Vereinheitlichung der Wälzungsmechanismen der Umlagen im Energiebereich wird von den ÜNB begrüßt.

Insoweit jedoch die Offshore-Netzumlage (ONU) gem. § 17f EnWG von der Gesetzesanpassung betroffen ist, widerspricht aus Sicht der ÜNB die Regelung den genannten Zielen des Gesetzes, da sie mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden wäre und darüber hinaus die Finanzierbarkeit der Offshore-(Netz)anbindungskosten in Frage stellt. Etablierte Prozesse und Kostenkalkulationsprinzipien finden sich darin nicht wieder. Zudem ist das Gesetz auf EEG und KWKG zugeschnitten, wodurch die Anwendbarkeit relevanter Paragraphen im Zusammenhang mit der Offshore-Netzumlage fraglich erscheint und die notwendige Investorensicherheit und Stabilität nicht gegeben ist. Insbesondere müsste zusätzlich geregelt werden, dass die VNB und BesAR-Kunden verpflichtet sind, ihre Zahlungen auf das jeweilige ÜNB-Bankkonto (EEG, KWKG, ONU) zu leisten. Die Vorteilhaftigkeit und der Sinn und Zweck der Implementierung eines eigenen Bankkontos für die Offshore-Netzumlage sollte grundlegend überprüft und ggf. darauf verzichtet werden.

Bayreuth, Bayreuth, Berlin, Dortmund, Stuttgart, 16.03.2022 | Seite 22 von 23

Im Folgenden möchten wir auf die aus unserer Sicht kritischsten Punkte hinweisen:

§ 2 Begriffsdefinition im EnUG

Die Begriffsdefinition in § 2 EnUG definiert die „Offshore-Netzumlage“ (Definition in Nr. 13) als den als Aufschlag auf die Netzentgelte erhobenen Betrag in Cent pro Kilowattstunde zur Finanzierung der „Offshore-Anbindungskosten“ (Definition in Nr. 14) gemäß §17f Abs. 5 Satz 1 EnWG. Diese neue Begriffsverwendung der Anbindungskosten kann zu Inkonsistenzen führen. So umfasst die Offshore-Netzumlage gem. §17f EnWG neben den Offshore-(Netz)anbindungskosten (Kosten aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen) auch die Kosten der Offshore-Haftung (Kosten aus Entschädigungen bei Wartungen, Störungen oder Verzögerung der Netzanbindung von Offshore-Windenergie Anlagen). Die vorliegende Regelung könnte somit dazu führen, dass das EnUG nur auf die Offshore-(Netz)anbindungskosten anzuwenden wäre und damit einer Neudefinition der Offshore-Netzumlage gleichkommen.

Daher schlagen wir vor, im § 2 Nr. 13 EnUG dem Begriff „Offshore-Anbindungskosten“ nachgelagert *„und der Kosten aus §17f Abs. 1 Nr. 1 und 2“* zu ergänzen.

Aus Konsistenzgründen schlagen wir indes vor, die Formulierung in § 1 Absatz 1 EnUG *„im Zusammenhang mit der Offshore-Netzumlage entstehenden Kosten der Netzbetreiber“* anzugleichen.

Zudem wurde der § 17f Abs. 5 EnWG gestrichen, weshalb im § 2 Nr. 14 EnUG stattdessen auf den §17f Abs. 1 EnWG zu verweisen ist.

§ 1 EnUG Gesetzesbegründung

Des Weiteren entsteht durch die Gesetzesbegründung zu § 1 EnUG, Zitat: „nicht hingegen zu den Kosten für die verspätete Anbindung der Offshore-Windenergieanlagen, deren Ermittlung im Energiewirtschaftsgesetz bestimmt wird“, der Eindruck, dass alle weiteren Kosten gem. den neuen § 17f Abs. 1 EnWG nicht umfasst sein könnten, z.B. Kosten für Schadenminderungsmaßnahmen oder Entschädigungen für Störungen und Wartungen.

§ 47 EnUG – Schaffung separater Bankkonten

Das gem. § 47 EnUG vorgesehene Bankkonto sorgt für die ONU nicht für eine größere Transparenz. Alle Offshore-ÜNB, haben separate Gesellschaften die den Bau und Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen durchführen und die damit verbundenen Aufwendungen und Erträge tragen, was maximale Transparenz ermöglicht. Für diese Gesellschaften werden eigene Jahresabschlüsse und Ist-Kosten-Testate erstellt, unabhängig geprüft und testiert. Ebenso gibt es Ist-Kosten-Testate für den Teil der Offshore-Haftungskosten, welche direkt über die ÜNB abgewickelt werden.

Mit den nun vorgesehenen Änderungen im EnUG wird darauf abgestellt, dass die Übertragungsnetzbetreiber (Definition in § 2 Nr. 19) mit Regelzonenverantwortung gem. § 3 Nr. 10a EnWG jeweils ein separates Bankkonto zu führen haben, über welches jeweils sämtliche zahlungswirksame Ausgaben und Einnahmen abzuwickeln sind.

Diese Vorschrift könnte abhängig von der gewählten gesellschaftsrechtlichen Ausgestaltung dazu führen, dass damit alle Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit der Offshore-Netzanbindung, die bisher transparent über separate Offshore-Gesellschaften verbucht werden, nunmehr direkt (oder zusätzlich) über

Bayreuth, Bayreuth, Berlin, Dortmund, Stuttgart, 16.03.2022 | Seite 23 von 23

die Übertragungsnetzbetreiber abzubilden sind und zusammen mit den Offshore-Haftungskosten auf einem „gemischten“ Bankkonto erfolgen. Dies würde aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber zu weniger Transparenz führen und erhebliche Kosten in der Umstellung und der generellen Verwaltung verursachen. Darüber hinaus sind im Speziellen bei TenneT drei Offshore-Gesellschaften für den Bau und Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen selbständige zertifizierte Übertragungsnetzbetreiber (ohne Regelzonenverantwortung), an denen auch internationale Investoren beteiligt sind. Durch die genannte Neuregelung könnten diese Gesellschaften nunmehr von dem horizontalen Belastungsausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern ausgeschlossen sein. Vor dem Hintergrund der herausfordernden Investitionen in die Energiewende und der dafür notwendigen Investorensicherheit wäre das ein falsches Signal

Daneben führt u.a. §47 und §59 EnUG die Begrifflichkeiten von zahlungswirksamen Einnahmen und Ausgaben aus, was nicht in die Logik der ONU passt. Die Offshore-(Netz)anbindungskosten basieren in der Kalkulation jedoch nicht auf zahlungswirksamen Einnahmen und Ausgaben, sondern ausgehend vom Jahresabschluss auf Aufwendungen und Erträgen und kalkulatorischen Kostenbestandteilen wie z.B. die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung und die kalkulatorischen Abschreibungen u.ä. Dass für die Ermittlung des Finanzierungsbedarfs und auch für die Informationspflichten gegenüber der Bundesnetzagentur jedoch auf zahlungswirksame Einnahmen und Ausgaben abgestellt wird, stellt einen Logikbruch dar. Es werden also Sachverhalte, die zwar in Bezug auf das EEG und KWKG anwendbar sind, auf die Offshore-(Netz)anbindungskosten übertragen, die jedoch auf die Kalkulation der Offshore-(Netz)anbindungskosten so nicht übertragbar sind